

10. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§12a V wird eingeführt

§ 12a Zusätzliche Leistungen

V Osteopathische Behandlung

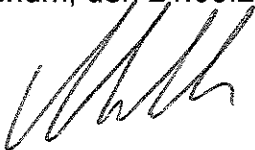
1. Versicherte können Leistungen der Osteopathie in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken und die Leistung nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist.
2. Die Betriebskrankenkasse RWE übernimmt die Kosten für maximal sechs Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten. Erstattet wird der Rechnungsbetrag, jedoch nicht mehr als 60 Euro pro Sitzung. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung sowie der ärztlichen Bescheinigung.

Artikel II

Den Satzungsantrag hat der Verwaltungsrat am 21.03.2013 beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am 21.03.2013 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Bochum, den 21.03.2013



G e n e h m i g u n g

Der vom Verwaltungsrat am 21. März 2013 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme der Worte „oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken“ gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV sowie mit folgenden Maßgaben genehmigt:

In Artikel I § 12a Absatz V Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Versicherte können“ die Worte „mit einer ärztlichen Verordnung“ ergänzt.

In Artikel I § 12a Absatz V Nr. 2 Satz 3 wird das Wort „Bescheinigung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

Bonn, den 23. April 2013
II3-59407.0 - 973/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag


Beckschäfer

